

Allgemeine Ausstellungsbedingungen

1. Anmeldung und Zulassung

Mit der Abgabe der Anmeldung erkennt der Aussteller die allgemeinen Ausstellerbedingungen an. Der Aussteller verpflichtet sich alle gesetzlichen und polizeilichen, insbesondere die baupolizeilichen Feuerschutz-, Unfallverhütungs- und gewerbebehördlichen Bestimmungen zu beachten. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen. Das Ausstellen und der Verkauf nicht genehmigter Ausstellungsgüter sind unzulässig.

Die Zulassung zur Ausstellung erfolgt nur durch eine schriftliche Bestätigung des Veranstalters.

Die Abgabe einer Anmeldung bewirkt nicht automatisch eine Teilnahme an der „Erlebnis Modellbahn“.

Der Vertrag wird wirksam mit der rechtzeitigen Rücksendung des unterzeichneten Vertrags durch den Aussteller (Posteingang MEC Pirna).

Bei der Absage der Teilnahme, an der Ausstellung, innerhalb 3 Wochen vor Beginn, behält sich der Veranstalter vor, die Erhebung einer Vertragsstrafe bzw. den Einbehalt der Standgebühr bei gewerblichen Ausstellern.

2. Änderungen

Sollte die Ausstellung aus zwingenden, durch die Ausstellungsleitung nicht zu vertretenden Gründen oder aufgrund höherer Gewalt verlängert, verkürzt oder abgesagt werden, so erwachsen dem Aussteller daraus weder Rücktritts- noch Kündigungsrechte, noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter. Hat der Veranstalter den Ausfall zu vertreten, wird kein Mietbetrag geschuldet.

Ein Schadenersatzanspruch gegenüber dem Veranstalter ist ausgeschlossen.

3. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Ausstellung unter Aufsicht und im Ausstellungsbetrieb mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Der Aussteller erhält für sein zur Standbetreuung notwendiges Personal eine ausreichende Anzahl Kontrollarmbänder.

Diese sind personengebunden und nicht übertragbar.

Die Kontrollarmbänder sind während der gesamten Ausstellungszeit gut sichtbar zu tragen.

Beim Betreten der Ausstellung sind die Kontrollarmbänder unaufgefordert vorzuzeigen. Eine Weitergabe an Dritte, ohne Genehmigung des Veranstalters, ist nicht erlaubt und das Kontrollarmband verliert seine Gültigkeit und wird eingezogen.

MitAussteller sind beim Veranstalter anzumelden und von diesem zu genehmigen.

MitAussteller erhalten keine kostenfreien Kontrollarmbänder.

Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und ist täglich nach Ausstellungsschluss vorzunehmen.

Es ist Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen.

Der Müll wird an einem zentralen Ort gesammelt und entsorgt.

Den Anweisungen des Veranstalters oder von diesem beauftragtes Personal ist während der gesamten Ausstellung unbedingt Folge zu leisten.

4. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Ausstellungsgeländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen.

Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes, der Exponate und sonstiger dort eingebrachter Gegenstände; auch während der Auf- und Abbauzeiten; ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich. Er hat wertvolle, leicht transportable Gegenstände außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten unter Verschluss zu nehmen. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung wird ihm empfohlen.

5. Werbung

Werbung zum Thema Eisenbahn allgemein und für Modelleisenbahn im Besonderen ist erwünscht. Gleichzeitig verpflichtet sich der Aussteller im Rahmen seiner Möglichkeiten (Homepage, Flyer, Plakate) für die aktuelle „Erlebnis Modellbahn“ zu werben.

Der Betrieb von AV- Medien während der Veranstaltung ist beim Veranstalter zu beantragen. Eine erteilte Genehmigung kann im Interesse eines geordneten Ausstellungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.

6. Haftpflichtversicherung

Der Veranstalter unterhält einen in mehrfacher Hinsicht eingeschränkten Versicherungsschutz für seine gesetzliche Haftung. Die Haftung des Ausstellers ist nicht mitversichert. Den Ausstellern wird dringend der Abschluss einer angemessenen eigenen Haftpflichtversicherung empfohlen.

7. Sicherheitsbestimmungen, Anschlüsse

Der Aussteller ist verpflichtet, beim Aufstellen und dem Betrieb von Maschinen und Geräten die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen und Leistungsschwankungen der Stromversorgung.

Anschlüsse und Geräte, die nicht den einschlägigen Bestimmungen entsprechen, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung nicht gemeldeter Anschlüsse entstehen. Er haftet auch für alle Schäden, die durch den Betrieb von Geräten entstehen, die nicht den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

8. Fotografieren und sonstige Bild- und Tonaufnahmen

Gewerbliche Bild- und Tonaufnahmen zum Veranstaltungsthema sind unter der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ausstellerbetriebes erlaubt.

Der Veranstalter und die Messegesellschaft haben das Recht, Zeichnungen, Bild- und Tonaufnahmen von Messeständen, Ausstellungsgegenständen oder einzelnen Exponaten zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf dabei aufgenommene Mitarbeiter des Ausstellers.

9. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden.

Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen. Die Ausstellungsfläche ist in dem vorgefundenen Zustand zu verlassen. Für Beschädigungen am Fußboden oder den Wänden haftet der Aussteller. Aufgebrachte Materialien sind rückstandsfrei zu beseitigen. Der Veranstalter ist berechtigt, andernfalls diese Arbeiten sowie erforderliche Reparaturarbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.

10. Kostenerstattung

Der MEC Pirna übernimmt für ideelle Aussteller:

1. Unterkunft für das zur Betreuung des Ausstellerstandes unbedingt notwendige Personal, die Unterbringung erfolgt in Mehrbettzimmern mit Frühstück in der „Cityherberge Dresden“, Kategorie „Hostel“, ca. 15 min. Fahrzeit vom Ausstellungsort entfernt.
2. Bei der Unterbringung in der Kategorie Hotel übernimmt der ideelle Aussteller den Differenzbetrag
3. die in der Vereinbarung ausgewiesene Aufwandsentschädigung

11. Datenschutz

Der Aussteller ist darüber unterrichtet, dass der Veranstalter die ihm im Rahmen und zur Erfüllung der Vertragsbeziehungen bekannt gegebenen Daten des Ausstellers, zum Zwecke der automatischen Verarbeitung, gespeichert und weiterverwendet werden.

Der Aussteller stimmt der Speicherung und Weiterverwendung der erhobenen Daten zur Ausstellung ausdrücklich zu.

Die erhobenen Daten werden nach Ausstellungsende kpl. gelöscht, sofern diese nicht für geschäftsrelevante Vorgänge vorgehalten werden müssen. Nach Ablauf der gesetzlichen Vorhaltefrist (mind. 10 Jahre) werden alle Daten gelöscht.

Hallen- und Freiflächenverordnung (Auszug)

Allgemeine Richtwerte

- Bohren, Nageln, Dübeln und Sägen im Fußboden, an Wänden, Türen oder Glasfassaden ist untersagt, ebenso das Bekleben jeder Art.
- Es ist nicht gestattet, Messebauelemente an Hallen- und Glaswänden zu befestigen
- Teppichklebeband ist vom Mieter restlos zu entfernen. Nachbehandlung gehen zu Kosten des Standmieters.
- Elt- und Wasserinstallationen werden vom Vermieter oder durch einen von ihm beauftragten Partner durchgeführt.

Sicherheitsbestimmungen

- Wandhydranten, Feuerlöscher, Feuermelder und Hinweisschilder dürfen nicht zugestellt werden. Sie müssen jederzeit sichtbar und einsatzbereit sein
- Messestände müssen nach oben offen sein, um die Sprinklerung zu gewährleisten
- Plomben an Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht von unbefugten Personen entfernt oder beschädigt werden.

Notausgänge / Fluchtwege

- Rettungswege, Fluchtwege- und Brandschutztüren sind generell in voller Breite freizuhalten

Brandschutz

- In den Hallen ist Rauchverbot

Befahren des Messegeländes

- Im gesamten Messegelände sowie auf allen Parkplätzen gilt die StVO.
- Das Befahren des Geländes geschieht auf eigene Gefahr. Für Fahrzeuge besteht eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 20 km.

Halteverbot

- Das Abstellen von Fahrzeugen auf den gekennzeichneten Feuerwehrdurchfahrten bzw. Feuerwehruzufahrten und vor Notausgängen ist unzulässig.

Aussteller PKW

- Das Parken für Mieter, Aussteller, Mitarbeiter und Einsatzkräften ist nur mit Parkausweis auf den ausgewiesenen Flächen erlaubt.